Betriebssatzung Wasserwerk

Aufgrund § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 18 und § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 113) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung, und § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO) vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 558) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 27.10.2026 folgende

Betriebssatzung Wasserwerk

erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes:

1. Das Wasserwerk des Amtes Achterwehr in Felde wird als Eigenbetrieb geführt.
2. Aufgabe des Wasserwerkes ist es, im Versorgungsgebiet des Amtes Achterwehr Trink- und Brauchwasser bereitzustellen. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes:
Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

Amt Achterwehr
Wasserwerk

§ 3

Stammkapital:
Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 409.033,50 Euro (ehem. 800.000,00 Deutsche Mark).

§ 4

Werkleitung:

1. Die Leitung des Eigenbetriebes obliegt dem Amtsdirektor.

2. Der stellvertretende Amtsdirektor vertritt den Amtsdirektor in der Leitung des Eigenbetriebes, soweit dieser verhindert ist.

§ 5

Aufgaben der Werksleitung:

1. Der Amtsdirektor leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Amtsordnung, Gemeindeordnung, Eigenbetriebsordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der Amtsdirektor die Beschlüsse des Amtsausschusses.
2. Die laufende Betriebsführung obliegt dem Amtsdirektor. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, der Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Ersatz des Personals notwendig sind. Der Amtsdirektor hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
3. Der Amtsdirektor hat rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zu erstellen. Er hat ferner über alle Maßnahmen zu berichten, die sich auf die Finanzwirtschaft des Amtes auswirken.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes:

1. Der Amtsdirektor vertritt das Amt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen.
2. Der Amtsdirektor unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten seiner eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen stets „Im Auftrage".
3. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die das Amt verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit des Amtsdirektors, ist nach § 10 AmtsO zu verfahren.

§ 7

Aufgaben des Amtsdirektors

1. Der Amtsdirektor bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

2. Der Amtsdirektor entscheidet über
 a. Mehrauszahlungen für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 Satz 2 EigVO (über- und außerplanmäßige Ausgaben), soweit sie im Einzelfall den Betrag von ~~1.500,00~~ 10.000,00 Euro nicht übersteigen,
 b. Personalangelegenheiten nach § 9 Abs. 1 dieser Betriebssatzung,
 c. im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 der Hauptsatzung des Amtes entsprechend.

 Die Entscheidungsbefugnisse nach Ziffern 1 und 2 kann der Amtsdirektor ganz oder teilweise auf Beschäftigte der Amtsverwaltung übertragen.

§ 8

Aufgaben des Amtsausschusses:
Der Amtsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die er nach § 10 AmtsO zuständig ist oder die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 9

Personalwirtschaft:

1. Der Amtsdirektor entscheidet in allen Personalangelegenheiten der sonstigen Beschäftigten des Eigenbetriebes.
2. Der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der nicht ständig Beschäftigten des Eigenbetriebes.
3. Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10

Inkrafttreten:
Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 06.10.2009 außer Kraft.

Achterwehr, 29.10.2026

Amt Achterwehr

Joachim Brand
- Amtsdirektor -

AMT ACHTERWEHR · 1 · KRS. RENDSBURG ECKERNFÖRDE